



# Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2020<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## 1. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973<sup>2</sup> über die Stempelabgaben

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «Eidgenössische Steuerverwaltung» ersetzt durch «ESTV».*

*Art. 31*

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erlässt für die Erhebung der Stempelabgaben alle Weisungen, Verfügungen und Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind.

*Gliederungstitel vor Art. 41a*

### IVa. Elektronische Verfahren

*Art. 41a*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz vorschreiben. Dabei regelt er die Modalitäten der Durchführung.

<sup>2</sup> Die ESTV stellt bei der elektronischen Durchführung von Verfahren die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher.

<sup>1</sup> BBJ 2020 4705

<sup>2</sup> SR 641.10

<sup>3</sup> Sie kann bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine andere elektronische Bestätigung der Angaben durch die abgabepflichtige Person anerkennen.

## 2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009<sup>3</sup>

*Art. 61 Abs. 2 Bst. b*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 65 Sachüberschrift*

Grundsätze

*Art. 65a* Elektronische Verfahren

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz vorschreiben. Dabei regelt er die Modalitäten der Durchführung.

<sup>2</sup> Die ESTV stellt bei der elektronischen Durchführung von Verfahren die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher.

<sup>3</sup> Sie kann bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine andere elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige oder antragstellende Person anerkennen.

*Art. 81 Abs. 1*

*Betrifft nur den französischen Text.*

*Art. 85*

*Betrifft nur den französischen Text.*

<sup>3</sup> SR 641.20

### **3. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>4</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Gliederungstitel vor Art. 104*

## **2. Kapitel: Kantonale Behörden**

### **1. Abschnitt: Organisation, elektronische Verfahren und Aufsicht**

*Art. 104a*      Elektronische Verfahren

<sup>1</sup> Sehen die Kantone die Möglichkeit elektronischer Verfahren vor, so stellen sie die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten nach kantonalem Recht sicher.

<sup>2</sup> Sie können bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der Unterzeichnung die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person vorsehen.

<sup>3</sup> Sie können vorsehen, dass die Steuerbehörde der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellt.

*Art. 104b*

*Bisheriger Art. 104a*

*Art. 124 Abs. 1–3*

<sup>1</sup> Die zuständige Steuerbehörde fordert die Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntgabe, durch persönliche Mitteilung oder durch Zustellung des Formulars auf, die Steuererklärung einzureichen. Auch Steuerpflichtige, die weder eine persönliche Mitteilung noch ein Formular erhalten haben, müssen eine Steuererklärung einreichen.

<sup>2</sup> Die steuerpflichtige Person muss die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen, persönlich unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Steuerbehörde einreichen.

<sup>3</sup> *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*

#### **4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>5</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 1. Kapitels des 5. Titels*

##### *Art. 38a*            Elektronische Verfahren

<sup>1</sup> Sehen die Kantone die Möglichkeit elektronischer Verfahren vor, so stellen sie die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten nach kantonalem Recht sicher.

<sup>2</sup> Sie können bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der Unterzeichnung die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person vorsehen.

<sup>3</sup> Sie können vorsehen, dass die Steuerbehörde der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellt.

##### *Art. 71 Abs. 3*

*Aufgehoben*

##### *Art. 72 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Der Bund nimmt bei der Festlegung des Zeitpunkts der Inkraftsetzung Rücksicht auf die Kantone; er lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Anpassung ihrer Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Nach ihrem Inkrafttreten finden die Bestimmungen dieses Gesetzes direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

##### *Art. 72a–72s, 72u–72w, 72y und 72z*

*Aufgehoben*

<sup>5</sup> SR 642.14

**5. Verrechnungssteuergesetz vom 13. Oktober 1965<sup>6</sup>***Art. 34a*

A. Behörden  
I. Organisation  
1a. Elektronische  
Verfahren

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz vorschreiben. Dabei regelt er die Modalitäten der Durchführung.

<sup>2</sup> Die ESTV stellt bei der elektronischen Durchführung von Verfahren die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher.

<sup>3</sup> Sie kann bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine andere elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige oder antragstellende Person anerkennen.

*Art. 35a*

2a. Elektronische  
Verfahren im  
Kanton

<sup>1</sup> Sehen die Kantone die Möglichkeit elektronischer Verfahren vor, so stellen sie die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten nach kantonalem Recht sicher.

<sup>2</sup> Sie können bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der Unterzeichnung die Möglichkeit einer elektronischen Bestätigung der Angaben durch die antragstellende Person vorsehen.

<sup>3</sup> Sie können vorsehen, dass die Steuerbehörde der antragstellenden Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellt.

*Art. 36a Abs. 2 dritter Satz*

<sup>2</sup> ... Die ESTV und die Behörden nach Artikel 36 Absatz 1 können dabei die AHV-Nummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>7</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung systematisch verwenden.

<sup>6</sup> SR 642.21

<sup>7</sup> SR 831.10

*Art. 38 Abs. 4 und 5*

<sup>4</sup> Bei Meldungen nach Artikel 19 über Versicherungsleistungen an inländische natürliche Personen ist deren AHV-Nummer anzugeben.

<sup>5</sup> Inländische natürliche Personen mit Anspruch auf Versicherungsleistungen nach Artikel 7 müssen der nach Artikel 19 meldepflichtigen Person ihre AHV-Nummer bekanntgeben. Fehlt die Selbstauskunft, so werden die Verzugsfolgen aus Gesetz oder Vertrag bei der meldepflichtigen Person bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufgeschoben. Artikel 19 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

**6. Steueramtshilfegesetz vom 28. September 2012<sup>8</sup>***Art. 4a* Elektronische Verfahren

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz vorschreiben. Dabei regelt er die Modalitäten der Durchführung.

<sup>2</sup> Die ESTV stellt bei der elektronischen Durchführung von Verfahren die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher.

<sup>3</sup> Sie kann bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine andere elektronische Bestätigung der Angaben durch die eingebende Person anerkennen.

**7. Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015<sup>9</sup> über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen***Art. 19 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Sofern die Übermittlung der Daten für die meldepflichtige Person Nachteile zur Folge hätte, die ihr mangels rechtsstaatlicher Garantien nicht zugemutet werden können, stehen ihr die Ansprüche nach Artikel 25a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>10</sup> (VwVG) zu.

*Art. 28a* Elektronische Verfahren

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz vorschreiben. Dabei regelt er die Modalitäten der Durchführung.

<sup>2</sup> Die ESTV stellt bei der elektronischen Durchführung von Verfahren die Authentizität und Integrität der übermittelten Daten sicher.

<sup>8</sup> SR 651.1

<sup>9</sup> SR 653.1

<sup>10</sup> SR 172.021

<sup>3</sup> Sie kann bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine andere elektronische Bestätigung der Angaben durch die eingebende Person anerkennen.

*Art. 29*            Anwendbares Verfahrensrecht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist das VwVG<sup>11</sup> anwendbar.

**8. Bundesgesetz vom 16. Juni 2017<sup>12</sup> über den internationalen automatischen Austausch l nderbezogener Berichte multinationaler Konzerne**

*Einf gen vor dem Gliederungstitel des 7. Abschnitts*

*Art. 22a*            Elektronische Verfahren

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die elektronische Durchf hrung von Verfahren nach diesem Gesetz vorschreiben. Dabei regelt er die Modalit ten der Durchf hrung.

<sup>2</sup> Die ESTV stellt bei der elektronischen Durchf hrung von Verfahren die Authentizit t und Integrit t der  bermittelten Daten sicher.

<sup>3</sup> Sie kann bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur eine andere elektronische Best tigung der Angaben durch die eingebende Person anerkennen.

**9. Bundesgesetz vom 12. Juni 1959<sup>13</sup>  ber die Wehrpflichtersatzabgabe**

*Art. 30a*            Elektronische Verfahren

<sup>1</sup> Sehen die Kantone die M glichkeit elektronischer Verfahren vor, so stellen sie die Authentizit t und Integrit t der  bermittelten Daten nach kantonalem Recht sicher.

<sup>2</sup> Sie k nnen bei der elektronischen Einreichung von Eingaben, deren Unterzeichnung gesetzlich vorgeschrieben ist, anstelle der Unterzeichnung die M glichkeit einer elektronischen Best tigung der Angaben durch den Ersatzpflichtigen vorsehen.

<sup>3</sup> Sie k nnen vorsehen, dass die zust ndige Beh rde f r die Wehrpflichtersatzabgabe dem Ersatzpflichtigen mit seinem Einverst ndnis Dokumente in elektronischer Form zustellt.

<sup>11</sup> SR 172.021

<sup>12</sup> SR 654.1

<sup>13</sup> SR 661

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.